Krakauer Zeitung

Nr. 215. Donnerstag den 21. September 1865.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-Preis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nkr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

IX. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierspaltige Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Carl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

An Meine Völker!

Die Machtstellung der Monarchie durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren und die Einheit des Reiches in der Beachtung der Mannigfaltigkeit seiner Bestandtheile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwickelung gesichert zu wissen, dies ist der Grundgedanke, welcher in Meinem Diplome vom 20. October 1860 einen Ausdruck fand und Mich zum Wohle Meiner treuen Unterthanen fortan leiten wird.

Das Recht der Völker durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebarung beschließend mitzuwirken, diese sichere Bürgschaft für die Förderung der Interessen des Reiches wie der Länder ist feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt.

Die Form der Ausübung dieses Rechtes hat das mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet und im sechsten Artikel des gedachten Patents habe Ich den ganzen Inbegriff der vorausgegangenen, der wieder ins Leben gerufenen und der neu erlassenen Grundgesetze, als die Verfassung Meines Reiches verkündet.

Die Belebung dieser Form, die harmonische Gestaltung des Verfassungsbaues in allen seinen Theilen blieb dem freien Zusammenwirken aller Meiner Völker anheimgegeben. Nur mit warmer Anerkennung kann Ich der Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher durch eine Reihe von Jahren ein großer Theil des Reiches Meiner Berufung folgend, seine Vertreter in die Reichshauptstadt entsandte, um im Gebiete des Rechtes, der Staats- und Volkswirthschaft hochwichtige Aufgaben zu lösen.

Doch unerfüllt blieb Meine Absicht, die Ich unabänderlich bewahre, den Interessen des Gesammtstaates die sichere Gewähr in einer verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung zu bieten, die ihre Kraft und Bedeutung in der freien Theilnahme aller Völker findet.

Ein großer Theil des Reiches, so warm und patriotisch auch dort die Herzen schlagen, hielt sich beharrlich fern von dem gemeinsamen legislativen Wirken, indem er seine Rechtsbedenken durch eine Verschiedenheit der Bestimmungen jener Grundgesetze zu bedingen sucht, welche in ihrer Gesammtheit eben die Verfassung des Reiches bilden.

Meine Regentenpflicht verbietet es, Mich länger der Beachtung einer Thatsache zu verschließen, welche die Verwirklichung Meiner, der Entwickelung eines freien Verfassungslebens zugewandten Absicht hemmt und das Recht aller Völker in seiner Grundlage bedroht; denn auch für die Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, wurzelt die gemeinsame legislative Berechtigung nur in jenem Boden, welcher im Artikel VI. des Patents vom 26. Februar 1861 als die Verfassung des Reiches bezeichnet wird.

Insolange die Grundbedingung eines lebensvollen Inbegriffs von Grundgesetzen, der klar erkennbare Einklang seiner Bestandtheile fehlt, ist auch das große und gewiß segenverheißende Werk einer dauernden verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung des Reiches nicht zur That geworden.

Um nun Mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe Ich beschlossen, zunächst den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern Meiner Völker in den östlichen Theilen des Reiches zu betreten und dem ungarischen, sowie dem kroatischen Landtage das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen.

In Erwägung jedoch, daß es rechtlich unmöglich ist, eine und dieselbe Bestimmung in einem Theile des Reiches zum Gegenstande der Verhandlung zu machen, während sie gleichzeitig in den andern Theilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde — sehe Ich Mich genöthigt, die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen Erklärung zu sistiren, daß Ich Mir vorbehalte, die Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche, falls sie eine, mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Meiner Entschließung, den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.

Ich kann es nur beklagen, daß dieser unabweislich gebotene Schritt, auch einen Stillstand in dem verfassungsmäßigen Wirken des engeren Reichsrathes mit sich bringt, allein der organische Zusammenhang und die gleiche Geltung aller Grundbestimmungen des Gesetzes für die gesammte Thätigkeit des Reichsrathes, macht eine Scheidung und theilweise Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Gesetzes unmöglich.

So lange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, wird es die Aufgabe Meiner Regierung sein, alle unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche durch das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches geboten sind.

Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes, zur Verständigung führt, wenn — was Ich mit voller Zuversicht erwarte — ein opferfähiger, versöhnlicher Sinn, wenn gereifte Einsicht die Erwägung Meiner treuen Völker leitet, an welche dieses kaiserliche Wort vertrauensvoll gerichtet ist.

Wien, am 20. September 1865.

Franz Joseph m. p.

Nr. 20.034.

Zu Gunsten der Abbrändler von Wisnicz sind in der Zeit vom 1. Juni 1864 bis Ende Juni 1865 nachstehende milde Beiträge bei dem k. k. Bezirksamte in Wiśnicz eingeflossen, welche auch unter die Abbrändler vertheilt wurden, und zwar:

	fl.	kr.
Im Monate August 1864:		
von der k. k. Statthalterei in Gratz . .	3	28¼
von der k. k. Statthalterei in Wien . .	13	7½
von der k. k. Statthalterei in Linz . .	16	85
von der k. k. Statthalterei in Venedig	15	26½
von dem Pfarramte Zebrza	5	—
von dem k. k. Bezirksamte in Landek . .	—	35
von dem k. k. Bezirksamte in Feldkirch .	2	54
von dem k. k. Bezirksamte in Ried . .	1	91
von der Stadt Dobczyce aus ihrer Stadtcasse	20	—
von dem Stadt-Magistrate in Botzen . .	8	40
Im Monate September 1864:		
von der k. k. Statthalterei in Gratz . .	4	17
von der Rzeszower Stadtcasse . . .	10	—
Im Monate October 1864:		
von der k. k. Statthalterei zu Innsbruck .	1	81
von dem k. k. Bezirksamte in Botzen . .	—	42
von der k. k. Prätur in Vergine . . .	1	10
von dem k. k. Bezirksamte in Hall . .	1	20
von dem k. k. Bezirksamte in Bregenz .	17	1
von der k. k. Statthalterei in Linz . . .	3	97
vom k. k. Bezirksamte Lana	5	18
von der k. k. Statthalterei in Wien . .	8	5
Im Monate December 1864:		
von der k. k. Statthalterei-Commission in Venedig	28	84½
vom k. k. Bezirksamte in Brzostek . .	4	50
Im Monate Jänner 1865:		
von der k. k. Statthalterei in Gratz . .	—	60
von dem fürstbischöflichen Consistorium (ohne Namen)	2	73
Im Monate Februar 1865:		
vom Pfarramte in Osielec	4	36½
vom k. k. Bezirksamte in Berau . . .	12	21
von der k. k. Statthalterei in Wien . .	6	—
von der k. k. Statthalterei in Linz . .	3	—
Im Monate April 1865:		
von der k. k. Statthalterei in Gratz . .	—	20
Im Monate Juni 1865:		
von der k. k. Statthalterei in Wien . .	555	21
von der k. k. Statthalterei in Venedig .	1	2
von der k. k. Statthalterei-Commission zu Krakau	2	19
Zusammen . . .	760	45½

österr. Währ.

Was mit dem Ausdrucke des Dankes für die hochherzigen Gaben dieser Spender zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.
Krakau, am 17. September 1865.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. die Einberufung des ungarischen Landtages für den 10. December 1865 nach Pest allergnädigst anzuordnen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Polizeirath in Padua Carl Hofmann das Ritterkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. den Präsidenten des Unterrichtsrathes Dr. Leopold Hasner Ritter v. Artha auf sein Ansuchen von diesem zur vollen Allerhöchsten Zufriedenheit versehenen Amte in Gnaden zu entheben und unter Genehmigung seiner Bitte um Rückversetzung in die lehramtliche Laufbahn unter taxfreier Verleihung des Titels und Charakters eines Hofrathes zum ordentlichen Professor der politischen Wissenschaften an der Wiener Universität zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den Adjuncten bei dem Handels- und Seegerichte in Venedig Gustav Venturi zum Justizministerial-Concipisten ernannt.

Auf Grund der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 wird am 2. October d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem für die Verlosungen bestimmten Locale im Bankohause, Singerstraße, die 426. und 427. Verlosung der alten Staatsschuld vorgenommen werden.

Unmittelbar hierauf wird die 22. Verlosung der Gewinnnummern der Staatsschuldverschreibungen des Lottoanlehens vom Jahre 1854 stattfinden.

Von der k. k. Direction der Staatsschuld.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 21. September.

Das an der Spitze unseres heutigen Blattes mitgetheilte kaiserliche Manifest an die Völker der Monarchie wird nicht verfehlen, aller Orten volle Befriedigung und freudige Hoffnungen für die Zukunft und den Aufschwung des Gesammtwohles hervorzurufen.

Die allerhöchste Kundgebung hat den Zweck, den Zwiespalt zu versöhnen, dessen bedauerlicher Einfluß die durchgreifende Lösung der wichtigsten staatsrechtlichen Fragen seither vereitelte und unser Verfassungsleben zu freier gedeihlicher Entfaltung nicht gelangen ließ.

Die Form, in welcher der im Octoberdiplom ausgesprochene kaiserliche Gedanke die Völker des Reiches die Theilnahme an der Gesetzgebung, an der Controle des Staatshaushaltes zu sichern, seine Verwirklichung finden sollte, hat in einem Theil der Monarchie die erwartete Zustimmung nicht gefunden; die Bevölkerung desselben blieb den Berathungen und Beschlüssen der eingesetzten und zur Mitwirkung an der Neugestaltung unseres öffentlichen Rechtes berufenen parlamentarischen Körperschaften fern, denselben fehlte die Grundbedingung ihres Ansehens, ihrer Würde und ihrer gedeihlichen Wirksamkeit: der klar zu Tag tretende Einklang des Gesammtwillens.

Die im October-Diplom gnädigst zugesicherten Freiheiten bleiben unangetastet; nur über die Form ihrer Durchführung soll nun die Erzielung einer Verständigung versucht werden, dadurch, daß die gesetzlichen Vertretungen der Länder hüben und drüben in die Lage versetzt werden, ihre Stimmen in dieser wichtigen Frage abzugeben.

Die Regierung setzt nämlich den Fall, daß durch die Vertretungen der östlichen Länder Modificationen der Verfassungsgesetze beschlossen würden; über diese Modificationen, falls sie mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbarlich sind, soll sodann die legale Vertretung der cisleithanischen Länder — somit der engere Reichsrath — sein Votum abgeben, andere Modificationen werden nach dem Wortlaut des kaiserl. Manifestes als unzulässig und nichtig betrachtet.

Nur die Form, in welcher die Behandlung der allen Theilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten künftig statthaben soll, wird den Gegenstand der freien Vereinbarung bilden und findet sonach das bei Antritt des neuen Ministeriums feierlich verkündete Wort, daß eine eventuelle Aenderung der Verfaßung nur auf verfassungsmäßigem Wege stattfinden werde, seine volle Bestätigung.

Dem freien Einverständniß der Völker bleibt es überlassen, sich über die beste und zweckmäßigste, allen Theilen zusagende Verwerthung des der Huld unseres Kaisers zu dankenden Geschenkes zu einigen, und da eine Einigung nur durch richtige Würdigung aller gegebenen Verhältnisse, nur durch gegenseitige Zugeständnisse und Nachgiebigkeit möglich ist, so wollen wir hoffen, daß ein versöhnlicher Geist die zur Abgabe ihres Votums berufenen Vertretungen leiten und daß der Aufruf, welchen unser gnädigste Monarch zur Erzielung eines gedeihlichen Uebereinkommens an die Opferwilligkeit der Einzelnen richtet, nicht vergebens verhallen und daß es uns bald gegönnt sein wird, die verfassungsmäßigen Factoren in ihrer vollen, dann aber auch ersprießlicheren Thätigkeit wieder zu erblicken.

Wohl und Wehe liegt nun in der Hand der Völker; richtige Einsicht und die Macht gegenseitiger wohlverstandener Interessen wird sie sicher auf den richtigen Weg führen und der Genius des Vaterlandes seine von beengendem Zwange entfesselten Schwingen mächtig entfalten zu frischem freiem Flug.

Ausgesprochener Grundsatz der Regierung ist: Das Wohl der Theile ist das Wohl des Ganzen! Mögen die Völker ihrerseits sich nun leiten lassen von dem Gedanken:

Das Wohl des Ganzen ist das Wohl der Theile.

Die eben in Paris bei Dentu erschienene anonyme Broschüre über den Gasteiner Vertrag enthält folgende besonders wichtige Stellen: Die provisorische oder definitive Annexion der Herzogthümer durch Preußen — stört sie die allgemeine Ordnung Europa's in dem Grade, daß irgend eine Macht wirklich Ursache hätte, für ihre Sicherheit oder ihren Einfluß zu fürchten, und daß sie genöthigt wäre, in einer Territorialerweiterung Garantien zu suchen? Es ist das wohl die Ansicht einiger ausgezeichneter Geister, aber es ist gestattet, ihre Ansicht nicht zu theilen. Nur England und Frankreich könnten sich in diesem Falle befinden. Man kann sagen, daß England für jetzt dabei ganz und gar uninteressirt sei, wahrscheinlich für lange Zeit und möglicherweise für immer. Man hat die künftige Schöpfung einer deutschen Marine als einen Grund der Beunruhigung für England angeführt. Wie, hat denn Rußland, welches doch viel besser zur Herstellung einer ansehnlichen Marine ausgestattet ist, 1855 der englischen Marine Stand zu halten vermocht? Oder soll sich etwa Frankreich beunruhigen, weil Preußen etliche hunderttausend Einwohner mehr haben wird, und weil Deutschland eine Flotte besitzt? Wenn eine Vergrößerung Preußens an der französischen Gränze stattfände, so könnte man allenfalls annehmen, daß darin der Anschein einer Gefahr für die Sicherheit Frankreichs läge. Wenn aber, wie hier der Fall, das neue Territorium von Frankreich durch weite Entfernungen und durch unabhängige Staaten getrennt ist? Und im Grunde, sind denn Frankreich und Preußen nicht natürliche Verbündete? Oder sie sollten es doch wenigstens sein, welche gemeinsam ihre Kräfte daran setzen, den Triumph der Civilisation und der Freiheit in Europa zu sichern. Sie können sich die Freundeshand über die Wogen des Rheinstromes reichen, der sie viel mehr verbindet, als trennt. Sind sie Feinde, so können sie sich gegenseitig viel Schaden thun, ohne sich etwas abzugewinnen; sind sie befreundet und einig mit England und Italien, so können sie die Geschicke Europa's leiten. Sind sie noch mit Amerika einig, so gebieten sie der Welt.

Im dritten Capitel heißt es: „Außer der unvorhergesehen Entwickelung, welches so großes Geschrei erregt hat, welche Lösungen waren noch möglich? Nur Zwei. Einmal konnte man die Bevölkerungen befragen, wie und durch wen sie regiert werden wollten? Oder zweitens: man konnte dem deutschen Bundestage die Entscheidung überlassen. Es muß dabei bemerkt werden, daß diese zweite Lösung praktisch von der ersten abhängig war; denn nachdem sich die Bevölkerungen erklärt, was blieb dem Bundestage weiter für ein Recht, als das Votum zu ratificiren? Diejenigen, welche der Bevölkerung das Recht, über ihre Bestimmung selbständig zu entscheiden, gewahrt wissen wollen, können mit anscheinender Berechtigung (quelque apparence de raison) die Gasteiner Convention mißbilligen, welche diesem Princip Eintrag zu thun scheint. Dieser Punct verdient Erwägung; denn dieser Einwand ist der stärkste, er ist eigentlich der einzige, welcher sich gegen die Gasteiner Convention erheben läßt. Das Selbstbestimmungs-Recht der Bevölkerung der Herzogthümer ist von derselben selbst angesprochen worden, es ist anerkannt von Frankreich, von England, von Deutschland, weder Preußen noch Oesterreich haben es bestritten. Es ist hier nicht der Ort, über Herrn v. Bismarck zu urtheilen, aber welche Meinung man auch von ihm haben mag, Niemand wird behaupten wollen, daß er ein Mann gewöhnlichen Schlages, ein Mann ohne Kühnheit sei. . . Sicherlich würde sich ein Mann dieses Schlages weder gescheut haben, die Deputirten durch ein Bataillon aus Berlin zu jagen, noch die Annexion zu proclamiren und dann die eine wie die andere Maßregel durch eine allgemeine Abstimmung zu ratificiren, welche, wohl geleitet, sie durch eine vernichtende Majorität sanctionirt haben würde. Herr v. Bismarck hat diese „mise en scène“ nicht gewollt. Das Recht des Parlaments bleibt aufrecht stehen, aber es ist vertagt wie das Recht der Herzogthümer. Vielleicht wird Herr von Bismarck selbst den Appell einlegen, wenn ihm die Umstände danach angethan scheinen. . . .“

Die Broschüre wurde, wie erwähnt, für preußischen Ursprungs gehalten. Nach Ansicht eines Pariser Corr. der „N. P. Z.“ geht die Broschüre von den Italienern aus; weil sie zuletzt in der Ansicht gipfelt, daß Preußen durchaus nicht Oesterreich in Italien helfen dürfe. So viel wir wissen, ist auch Preußen selbst dieser Ansicht und wurde, so oft Preußen Frankreich zu beschwichtigen hatte, die Aussicht, ihm in Italien freie Hand zu lassen, als Köder hingehalten. Und welches Interesse hätten denn die Italiener, die Gasteiner Convention in Brochuren zu verhimmeln. Die Diversion der „N. P. Z.“ ist nicht ungeschickt, aber sie wird wenig Gläubige finden.

Eine Pariser Correspondenz der „Presse" bestärkt uns in unserer Ansicht. Die „N. Pr. Ztg." hat die Wahrheit gesagt, aber nur die halbe Wahrheit. Nach dem oben erwähnten Corresp. ist die Brochure eine zwischen Bismarck'schen Leuten und den Leuten des Palais Royal abgekartete, stark italienisch gefärbte Schwindelei, woraus die Einen Trinkgelder und die Anderen politisches Spielcapital herausschlagen wollen. Als Beleg für seine Behauptung verweist derselbe auf die Reihe von Artikeln, in welchen Herr Guéroult von der „Opinion nationale" gleichzeitig die französisch-italienisch-preußische Allianz befürwortet. Herr Guéroult und der (dem Corr. bekannte) Verfasser der Brochure spielen mit einander Fangball. Guéroult läßt Raketen steigen, letzterer erklärt sie für Sonnen. Guéroult liefert die Argumente, die Brochure zieht die Consequenzen. Herr Guéroult schwärmt für Bismarck, wie er für Garibaldi geschwärmt hat, und beweist, wie sehr es zum Ruhme Frankreichs gereichen würde, in ganz Europa die Kleinen von den Großen auffressen zu lassen, um eines schönen Morgens seinen Antheil an der Beute zu nehmen. („Le Temps", „Courrier du Dimanche", „La Presse", alle Organe der liberalen Demokratie perhorresciren diese Politik de grand chemin — Straßenräuber-Politik.) Die Politik der Brochure ist: Preußen hält es mit Frankreich und Italien, um Deutschland zu vergewaltigen, Oesterreich als Großmacht zu vernichten und Frankreich freie Hand in Belgien und in der Schweiz zu lassen. Preußens „befreiendes" Schwert, sagt dieselbe, hat sich in Gastein nicht verpflichtet, Italien irgendwie zu behindern. Die Artikel des Herrn Guéroult und die Brochure sind das gemeinschaftliche, und zwar mit preußischen Agenten verabredete Manöver einer italienischen Intrigue.

Die Pariser Blätter bringen hiermit übereinstimmende Urtheile. La France findet in ihr eine gedehnte Ueberarbeitung der Gueroult'schen Apologie der preußisch-französischen Allianz; die Epoque ist derselben Ansicht, glaubt, sie könne nur von einem preußisch gesinnten Franzosen oder von einem französisch gesinnten Preußen herrühren. Die France findet darin eine feurige Lobrede auf die preußische Politik und meint, sie verdiene eine ernsthafte Discussion. Die Beurtheilung, die ihr in den meisten Blättern vorausgeschickt wurde, ist, wie die „C.H." sagt, insofern eine zu beachtende, als man die Tendenz, in der sie geschrieben ist, als eine rein preußische, nur auf Verherrlichung der gegenwärtigen Berliner Politik, der Gasteiner Convention rc. vor dem französischen Publicum bezeichnen will.

Der „Daily Telegraph" gibt der Berliner „Prov.-Corr." Recht, wenn sie sagt, Preußen habe durch die Gasteiner Convention einen großen Schritt zur Erfüllung seiner Wünsche, d. h. zur Annexion der Elbe-Herzogthümer gethan. Das Blatt fügt bei, wenn Schleswig und Holstein einmal der brandeburgischen Krone annectirt seien, würden die zwischen Holstein und dem eigentlichen Preußen liegenden Gebiete nicht lange mehr ihre Unabhängigkeit behaupten können. Die Aufsaugung von Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, Braunschweig und selbst von Hannover könne nur noch eine Frage der Zeit sein, doch meint der Telegr. mit Rücksicht auf die Circulardepesche Drouyn's (das analoge Rundschreiben Russell's war dem Blatte noch nicht bekannt,) Preußen könnte auf unerwartete Hindernisse stoßen, und würde wohl daran thun, Meinungen, die sich auf solche Weise kundgeben, nicht zu ignoriren. „In auswärtigen Angelegenheiten," sagt das Blatt, „ist die Regierung sowohl in Frankreich wie in England eine wesentlich populäre. Nun aber thut Preußen alles mögliche, um das Wohlwollen der Volkspartei in jedem civilisirten Lande zu verscherzen. Der Tag kann kommen, da es sich herausstellen wird, daß die durch das Uebereinkommen von Gastein errungenen Vortheile theuer erkauft worden sind.

Das „Journal des Debats" macht sich über den posthumen Zorn der Circular-Depeschen lustig. Es meint: „Wozu der Lärm? Ihr habt Alles ruhig geschehen lassen, habt euch nicht eingemischt, als es noch Zeit war, was wollt ihr jetzt hinterdrein haben. England hat Frankreich gegen Deutschland aufhetzen, selbst aber mit nichts als mit Noten dreinhauen wollen. Man kann bedauern, daß früher nichts geschehen ist, jetzt aber ist das nur noch ein Zank der Deutschen, der uns ganz und gar nichts angeht."

Die in Paris ausgegebene officiöse Parole lautet angeblich: Drouyn's Circularschreiben über den Gasteiner Vertrag, obwohl augenblicklich wirkungslos, sei für zukünftige Verhältnisse ein „diplomatischer Reservefonds". Russell's Rundschreiben ist von allen Pariser Blättern, mit Ausnahme des „Constitutionnel", abgedruckt worden. Ein Londoner Telegramm desselben Blattes meldet, daß sämmtliche Tageblätter Londons an den Wortlaut des Russell'schen Circulars nach der „Independance belge" glauben; „Times" sagt, Russell's Ausdrücke wären nicht allzu stark, Proteste übrigens nutzlos, und deshalb solle man lieber das Definitivum abwarten; Preußens Versicherungen fernerhin Zutrauen zu schenken wäre Schwäche.

Nach dem „Vat." wäre in Berlin (wohl auch in Wien) eine Art von Entschuldigung Drouyn de Lhuys' wegen der nichtamtlichen Depesche über die Gasteiner Abmachungen vertraulich kundgegeben worden. Der Inhalt derselben sei im Wesentlichen dieser, daß Frankreich mehr durch die Vorgänge bei und nach der Abmachung, als durch diese selbst sich verletzt fühlen mußte. Eine rechtzeitige Mittheilung über den provisorischen Charakter derselben hätte es dem französischen Minister leichter gemacht, die ihm von und vor der öffentlichen Meinung gebotene officielle Stellung mit den ihm am Herzen liegenden Rücksichten vor Preußen zu vereinbaren.

Wie aus Berlin gemeldet wird, hat Graf von Bismarck seine Reise nach Biarritz in Folge des französischen Rundschreibens verschoben, um nicht mit dem französischen Hofe dort zusammenzutreffen. Graf v. d. Goltz (preußischer Gesandter in Paris) wird aus gleichem Grunde Urlaub erhalten. Der König fühlt sich persönlich schwer gekränkt und hat in dieser Stimmung eine scharfe Anweisung an das Kriegsministerium erlassen, ihm unverweilt über die Affaire Ott-Eulenburg zu berichten.

Daß eine Collectiv-Note von Baiern und Sachsen in Sachen des Gasteiner Vertrags an die Höfe von Wien und Berlin nicht existirt, ist bereits von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden und wird uns auch von Wien aus bestätigt. Dagegen scheinen die Gesandten Baierns sowohl als Sachsens an den beiden Höfen, sehr wahrscheinlich nach vorgängiger Verständigung der betreffenden Minister über die maßgebenden Gesichtspuncte, beauftragt gewesen zu sein, den Bedenken gegen den Inhalt des genannten Vertrags einen bestimmten Ausdruck zu geben und eben so bestimmt jede Consequenz abzulehnen, welche zum Präjudiz der definitiven Lösung der schleswig-holsteinischen Frage etwa daraus gezogen werden könnte. Wie man sich in Berlin darüber geäußert, darüber fehlen die Angaben. In Wien aber scheint man angelegentlich bemüht gewesen zu sein, jeder in der angedeuteten Richtung kundgegebenen Besorgniß entgegenzutreten und nachdrücklich zu betonen, daß die veränderte Form des Provisoriums — das Einzige, was in Gastein vereinbart worden — auf die Feststellung des künftigen Definitivums keinen Einfluß üben solle und werde, und daß Oesterreich fortgesetzt diejenige endliche Lösung anstrebe, welcher es bisher bei jeder sich darbietenden Gelegenheit das Wort geredet habe.

Das in Glückstadt erscheinende Blättchen „Fortuna" ist, wegen Besprechung des Vereinswesens mit Beschlag belegt worden. Gewisse Blätter heben mit großer Emphase hervor, daß dies die erste Beschlagnahme unter Frhrn. v. Gablenz ist. Sollte etwa der kaiserliche Statthalter mit einer zweiten beginnen, oder von der Handlung des liberalen Preßgesetzes ganz absehen?

Bei Auszahlung der Abfindungssumme für Lauenburg in Berlin sollen sich Schwierigkeiten ergeben haben, da unsere Regierung den Rigsdaler mit $22\frac{2}{3}$, die preußische mit $22\frac{1}{2}$ Silbergroschen berechnete. Oesterreichischerseits wurde schließlich der sich nach der preußischen Rechnung ergebende geringere Betrag, jedoch unter Vorbehalt weiteren Austrages der Sache, angenommen.

Die ministeriellen Blätter in Madrid widersprechen, wie erwähnt, dem Gerücht von einer beabsichtigten Vermählung des zweiten Sohnes von Victor Emanuel mit der Tochter der Königin Isabella mit der in ihren Spalten überraschenden Bemerkung, eine solche Verbindung würde die monarchische Partei dem Infanten Don Carlos zuführen. Diese Bemerkung, welche ein Geständniß ist, wird nicht verfehlen, die Gegner des salischen Gesetzes in Spanien in ihren Illusionen zu bestärken. Wir sagen Illusionen, weil nach menschlicher Berechnung doch wohl nicht anzunehmen, daß in der gegenwärtigen Zeitlage, selbst nach dem nicht unmöglichen Sturze der Königin Isabella, Don Carlos VII. den Thron besteigen könnte. Nichtsdestoweniger verdient es hervorgehoben zu werden, daß seit kurzer Zeit von der Carlistischen Partei wieder die Rede ist. Ein Pariser officiöses Blatt hat es sogar nicht für überflüssig gehalten, zu behaupten, der Infant Don Juan, der politisch verkommene Bruder des verstorbenen Grafen von Montemolin, habe nicht blos für sich, sondern auch für seine minderjährigen Söhne die Königin Isabella anerkannt und auf alle Ansprüche verzichtet, und nachdem dem Blatt begreiflich gemacht worden war, daß diese Behauptung eine Absurdität sei, hat es versichert, Don Juan, von dem die Königin Isabella unter keinen Umständen etwas zu besorgen haben würde, habe seine Verzichtleistung revocirt — was eine Unwahrheit ist. Die Verzichtleistung ist vom 12. Juli 1862 durchaus rechtskräftig, aber ohne Geltung für die beiden Söhne, von denen der älteste, Don Carlos, jetzt ohne Widerrede der Chef der königlichen Linie und überdies ein durchaus intelligenter und von seiner Mutter (Schwester der Frau Gräfin von Chambord) mit großer Sorgfalt erzogener junger Mann ist. Diese letztere Thatsache scheint das „Journal de l'Empire" ganz besonders mit Besorgnissen zu erfüllen. Es ist natürlich daß die Art und Weise, in der die spanischen Officiösen das oben erwähnte Heirats-Gerücht widerlegen, der französischen Regierung mißfällt, und vielleicht kann man es für ein Anzeichen davon halten, daß die Beziehungen zwischen Paris und Madrid trotz aller Zusammenkünfte nicht so cordial sind, als man uns geglaubt haben möchte.

Wie aus Triest geschrieben wird, sind kriegerische Vorbereitungen, welche in Montenegro neuerdings begonnen haben, von Seite der Pforte nicht unbemerkt geblieben und haben die ottomanische Regierung veranlaßt, auch ihrerseits Maßregeln an der Gränze, wohin Truppenverstärkungen abgegangen, zu treffen. Man bringt diese Vorkehrungen mit den Reisen Omer Pascha's in Verbindung und soll auch der Aufenthalt des Generals in Wien in Zusammenhang mit denselben stehen.

Nach Berichten aus Belgrad, 18. d. hat Fürst Michael sämmtliche, aus dem Hochverrathsprocesse Maistorovics und Consorten in Karanovatz inhaftirten politischen Verbrecher amnestirt. Darunter befinden sich auch der Präsident des obersten Gerichtshofes Philippovics und jene Räthe, welche, den ausdrücklichen Befehlen des Fürsten und des Justizministers Raiko Leschjanin entgegen, die Angeklagten im Sinne der bestehenden Gesetze aus Mangel an Beweisen lossprachen und dafür der Mitschuld am Hochverrathe angeklagt und verurtheilt wurden. — Maistorovics und Consorten sollten nämlich eine Verschwörung zum Sturze des Fürsten Michael und zur Wiedereinsetzung des Fürsten Karageorgevics angezettelt haben.

Die Belgrader officiellen „Srbske Novine" theilen mit, daß die Hohe Pforte den Betrag von 9 Millionen Piaster, als die von Serbien den aus Belgrad ausgewanderten Türken für deren darin befindliche Baulichkeiten zu zahlende Entschädigungs-Summe, ausgesprochen, und die serbische Regierung unter Annahme dieses Ausspruches nur noch über einige Einzelheiten, namentlich auch über die Zahlungs-Fristen, mit dem Pforten-Commissär Ali Beg in Unterhandlung stehe. Was die Realitäten der aus den Festungen Uzica und Sokol ausgezogenen Türken betrifft, so werde deren Verkauf aus freier Hand sofort beginnen, und sind die serbischen Regierungsorgane beauftragt worden, dem von Ali Beg zu entsendenden Abgeordneten jede Unterstützung zu gewähren.

Die Brüderschaft der Fenier in der nordamerikanischen Union hat nach Newyorker Berichten vom 9. d. von Springfield aus einen Aufruf an das Volk der Unionsstaaten erlassen, in welchem es heißt: die Fenier Irlands seien sehr gut organisirt. Eine provisorische Regierung sei eingesetzt. Für die Armee hätten 200,000 Mann geschworen und werde dieselbe von amerikanischen und irischen Officieren unterstützt, die im letzten Kriege dienten. Die activen Operationen seien früher bevorstehend als man glaube und die Anhänger mit allem nöthigen bewaffnet. Die Brüderschaft erbittet sich Beiträge, da große Geldsummen erforderlich seien.

---

†† Krakau, 21. September.

In der Sitzung der Krakauer Handels- und Gewerbekammer vom 16. v. hat, wie wir aus dem uns zugekommenen Protocoll erfahren, das Mitglied Herr A. Mendelsburg aus Anlaß der Annahme des Protocolls der vorherigen Sitzung, namentlich des 4. Absatzes über den Recurs des israelitischen Krämervereins auf dem Kazimierz, am Beginn der Sitzung das Wort ergriffen und den Antrag gestellt, man soll künftighin den Namen „Alttestamentarische" (starozakonni), wenn von Juden die Rede ist, nicht anwenden, sondern schon lieber den Ausdruck „Juden" oder angemessener „Israeliten" oder „Mitglieder mosaischer Confession" gebrauchen. Nach der Ueberzeugung des Redners klingt das nämlich heute einigermaßen negativ, als wollte man durch den Ausdruck „alttestamentarische" lauter „Altgläubige" (starowiercy) bezeichnen. Die anwesenden Mitglieder christlichen Ritus bemerken zwar, daß der Name „Alttestamentarische" gerade gebraucht wird, um sich mit aller Anständigkeit über die Bekenner des alten Testaments auszudrücken und den vulgären Ausdruck „Juden" zu meiden; daß überdies der Kazimierzer Krämer-Verein selbst seit Jahren und in seinem Recurs sich so genannt; da aber Hr. Mendelsburg, von Hrn. Salomon Deiches unterstützt, behauptet, daß dieser Ausdruck ihre Mitbekenner unangenehm berührt, beschließt die Handels-Kammer, künftighin den Ausdruck „Israeliten" oder „Mitglieder mosaischer Confession" anzuwenden.

Hierauf wurden die laufenden Erledigungen zur Kenntniß genommen: Seit der letzten Sitzung kamen 536 neue Gegenstände hinzu, darunter 4 Anmeldungen über Firma-Protocollirnngen, 181 Kundmachungen über die Ertheilung der Gewerbescheine, 160 über Marktpreise, 19 ministerielle Einsendungen, 70 Correspondenzen mit andern Behörden, 16 statistische Ausweise u. s. w.

Von den s. Z. vom Präsidium der Kammer erledigten Gegenständen, nimmt die Versammlung die Berichte an das h. Handels-Ministerium über die Bildung einer zweiten Telegraphenlinie zwischen Wien und Krakau zur Kenntniß, ferner die Bedenken, welche die Kammer gegen den Bau einer Eisenbahn von Kaschau nach Przemysl, angesichts der von der Krakauer projectirten Kaschau-Tarnower Bahn erhoben, hierauf den Bericht über die Erneuerung der Bitte, daß die in der Beilage zur provisorischen Zollverordnung durch die Regierungsvorlage zugesagte Ermäßigung des Getreidezolls an der Gränze des Großherzogthums Krakau und des Königreiches Polens so schnell als möglich eingeführt werde; schließlich wurde das Rescript des gewesenen Leiters des hohen Handelsministeriums Hr. Baron Kalchberg verlesen, womit der Handels-Kammer kundgemacht wird, daß ihn Se. Majestät der Kaiser auf eigenes Ansuchen von der Vertretung des Handelsministers zu entheben geruhte; aus welchem Anlaß Herr Baron v. Kalchberg von der Kammer Abschied nimmt, und ihr für ihre Unterstützung in seiner Amtirung und für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie jeder Aufforderung entsprochen, seinen Dank abstattet.

In Folge des hohen Kriegsministerial-Rescriptes, ob die den Handelskammern bezeichneten Proben der vorzüglichsten Artikel der Uniformirungslieferung im Bereich der hiesigen Handelskammer eine Zunahme der Concurrenz in Aussicht stellen würden und welche Firmen und Gewerbsleute sich an der Lieferung betheiligen, beschloß die Handelskammer bejahend zu beantworten und die Einsendung der genannten Proben zu erbitten, um diese den zahlreichen Industriellen in Biala und Umgegend mitzutheilen, die gerade Tuch, Kotzen, Leder und andere dergleichen Artikel der Militärlieferung erzeugen. Das Rescript des h. Handelsministeriums vom 4. Juli d. J. in Betreff der Bedingungen, die von der Handelskammer den auszustellenden Zeugnissen für die um die Lieferung von Militäruniformirungs-Artikeln und Kriegsmaterialien sich bewerbenden Unternehmern unterliegen sollen, wird von der Kammer nach Verlesung und genauer Erwägung der Forderungen der erwähnten Vorschrift, zum künftigen Verfahren und angemessener Verbreitung dieser Vorschrift, theils unter die auswärtigen Mitglieder der Kammer, theils unter die gewöhnlich sich meldenden Unternehmer, als Norm angenommen.

In Folge Anfrage des hohen Handelsministeriums, ob der mit §. 7 der Handelsverordnung angenommene Modus, betreffend die Protocollirung der Handels- und Gewerbe-Firmen u. s. w. nach den bisherigen Erfahrungen den hierländigen Verhältnissen entspricht, beschließt die Handelskammer Angesichts der weittragenden Wichtigkeit dieses ein näheres Eingehen in die Sache und in die besonderen Verhältnisse erfordernden Gegenstandes auf Antrag des Vorsitzenden eine Commission ad hoc, bestehend aus den HH. Niklewicz, Mendelsburg und Baumgardten, einzusetzen.

Die mit Rescript des h. Handelsministeriums vom 4. August d. J. an die Handelskammer ergangene Aufforderung, aus Anlaß der im Jahre 1867 stattfindenden Pariser Ausstellung mit der Zusammenstellung der Gewerbestatistik für das Jahr 1865/6 unverzüglich vorzugehen, und das Operat, das unfehlbar bis Ende Juni 1866 an die Direction der admistrativen Statistik in Wien eingesendet wird, gibt Anlaß zu längerer Discussion, worauf die Handelskammer beschließt, den Secretär der Handelskammer (auf Grund der vom hohen Ministerium in Folge des 3. statistischen Congresses beschlossenen und vorgeschriebenen neuen Instruction) mit der Sammlung des nöthigen statistischen Materials zu betrauen. Zur Bestreitung der nöthigen Reisekosten werden demselben Diäten bewilligt und in Erinnerung gebracht, daß die Direction der Carl Ludwig-Bahn sich bereit erklärt hat, den Beamten der Handelskammer bei Reisen zur Sammlung statistischer Daten im Bereich der Handelskammer Freikarten zu bewilligen. Zur Vorbereitungscommission aus Anlaß der künftigen Pariser Ausstellung wurden schließlich die HH. Zieleniewski, Baranowski und Jahn gewählt. Das Ansuchen der Militär-Magazins-Verwaltung in Podgórze über verschiedene Informationen in Hinsicht der umliegenden Marktplätze und anderer Bezugsquellen beschließt die Handelskammer, wie in früheren Jahren, theils aus den besitzenden Daten, theils aus neu zu sammelnden zu erledigen. Zur Prüfung des Budgets der Handelskammer für 1866 wurden die Herren Zieleniewski, Niklewicz und Mendelsburg gewählt. Die Angelegenheit, ein Local für das Bureau der Handelskammer zu miethen, wurde neuerdings zur endgiltigen Erledigung dem Präses und Secretär der Kammer überlassen. Aus Anlaß der Verordnung bei Verkauf, Aufbewahrung oder Einsendung des Erdöls, über die zu beobachtende Vorsichts-Maßregel beschloß die Handelskammer, durch ein besonderes Circular die nicht genau bekannten und gesetzlichen Vorschriften über Aufbewahrung und Verkauf verschiedener Arten Gifte in Spezereihandlungen in Erinnerung zu bringen. Schließlich wurde die Eingabe des Amtsdieners der Handelskammer um eine Unterstützung mit Berücksichtigung seines 15jährigen eifrigen Dienstes als eine der inneren Bureauangelegenheiten erledigt und hierauf die Sitzung geschlossen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 20. Septbr.

Se. Majestät der Kaiser hat mit Allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. die auf den Stiftspriester Herrn Alexander Setznagel gefallene Wahl zum Abt des Benedictiner-Stifts St. Lambrecht zur Allerhöchsten Kenntniß zu nehmen geruht.

Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta ist am 17. d. von Ischl nach Salzburg zurückgekommen und geruhte anderen Tages die Ausstellung am Volksfestplatze zu besichtigen.

Se. k. Hoheit Erzherzog Ludwig Victor ist am 17. d. von Rosenheim in Salzburg angekommen, hat Abends das Volksfest mit Höchstseinem Besuch beehrt und ist am 18. wieder abgereist.

Se. k. Hoheit Erzherzog Karl Ludwig ist am 18. d. in Ischl angekommen.

Se. k. Hoheit Erzherzog Heinrich ist am 17. d. nach Pettau abgereist.

Der königlich sächsische Gesandte Herr Baron Könneritz und der herzoglich braunschweig'sche Gesandte Baron Thiemer sind gestern hier eingetroffen.

Se. Durchlaucht Fürst Metternich, k. k. Botschafter am französischen Hofe, ist vor einigen Tagen auf seiner Herrschaft Königswart angekommen. Derselbe hat, wie die „Böhm. Westb." meldet, erklärt, die Kirche und das Pfarrhaus seiner Patronatsgemeinde erbauen zu lassen. Auch hat er den Abgebrannten in Königswart die sämmtlichen auf seiner Domäne erübrigenden Getreide und Futtervorräthe der diesjährigen Ernte gespendet.

Der k. k. Internuntius Herr Baron Prokesch-Osten ist heute nach Graz abgereist.

Der Botschafter Baron Bach und dessen Bruder sind gestern Abends aus Gmunden hier angekommen.

Die am 14. d. M. zu Brüx abgehaltene Hauptversammlung des dortigen Seidenbauvereins und die damit verbundene Ausstellung von Seidenbau-Erzeugnissen erfreute sich einer ungemein regen Theilnahme. Einer besonderen Aufmerksamkeit und Bewunderung erfreute sich das von dem böhmischen Seidenbauverein zur Ausstellung gebrachte Probeblatt jenes aus böhmischer Seide erzeugten kunstvoll gewebten Seidenstoffes, welcher von dem genannten Vereine Ihrer Majestät der Kaiserin verehrt wurde.

Deutschland.

Aus Schleswig, 19. d., wird gemeldet: General-Lieutenant v. Manteuffel empfing sämmtliche vom Freiherrn v. Zedlitz vorgestellte Behörden, betonte in seiner Ansprache, daß die Trennung der Herzogthümer eine provisorische sei und ermahnte zum Gehorsam.

Wie aus Kiel gemeldet wird, hatten daselbst am 18. d. der Gouverneur General-Lieutenant v. Manteuffel und der Statthalter Feldmarschall-Lieutenant v. Gablenz eine Conferenz.

Baron Zedlitz hat mit Ueberspringung eines Grades den Kronenorden zweiter Classe als königliches Gnadenzeichen erhalten.

Nach Berichten aus Lauenburg lautet das preußische Besitzergreifungspatent:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preu-

ßen ꝛc., thun hiermit Jedermann kund und zu wissen: Nachdem Se. Majestät König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. October 1864 abgeschlossenen Friedenstracte Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung, welche durch Unsere Civil-Commissarien unter dem 5. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, Uns überlassen hat, so nehmen Wir in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landesregierung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patentes mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem königlichen Hause nach den für die Succession in die Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums unseren landesväterlichen Gruß und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzugehen, wogegen Wir Sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen. Zu Unserem Minister für Lauenburg haben Wir Unseren Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Bismarck-Schönhausen ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen belassen und bestätigen. Wir beantragen Unseren Staatsminister Grafen Arnim von Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hienach in Unserem Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen — und ihnen den Auftrag zur Beeidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunct vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegenzunehmen. So geschehen Berlin, den 13. September 1865. Wilhelm Rex. (gez.) v. Bismarck."

In Betreff der Ott'schen Angelegenheit wird der „Köln. Ztg." aus London unter dem 15. September Folgendes geschrieben: „Die Darstellung des traurigen Vorfalles in Bonn durch die „Nordd. A. Ztg." hat hier keinen guten Eindruck gemacht, wie sich Jedermann sagen muß, der heute eine englische Zeitung zur Hand nimmt. Das genannte Blatt und seine Patrone scheinen überhaupt noch gar nicht zu wissen, weshalb die Geschichte in Frankreich und England so bitter besprochen wird, sonst hätten sie sich nicht so große Mühe gegeben, den Grafen weiß zu waschen. Um diesen handelt es sich am allerwenigsten. Daß ein junger Mensch, Student, Freiwilliger und Junker obendrein, mit Stock, Säbel oder Scheide etwas rücksichtslos um sich schlägt, wenn er im Morgengrauen aus der Kneipe kommt und wahrscheinlich ein Glas zu viel im Leibe hat, daß ist so schlimm nicht, das kann in jedem Lande geschehen, deshalb wäre nicht so großer Lärm geschlagen worden. Ja gerade weil er Soldat ist und als solcher mit dem Schwert an der Seite in die Kneipe und Kirche gehen muß, verdient er eine leichtere Strafe, wenn er in Händel verwickelt, sich seiner Waffe bedient. Die Versuchung ist zu groß, kein Mensch könnte ihr widerstehen, wenn der Instinct der Selbstvertheidigung ins Spiel kommt; eben so gut könnte man einem angegriffenen Thiere gram sein, daß es sich seiner Zähne, Krallen und Hörner bedient. Gegen den Eulenburg, oder wer sonst den Hieb geführt, ist aus diesen Gründen das Ausland ganz und gar nicht erbittert. Ob er es war oder einer seiner Genossen, ob der Hieb mit dem Säbel oder der Scheide geführt wurde, ob muthwillig oder als Act der Selbstvertheidigung, nüchtern oder betrunken, das haben die preußischen Gerichte zu untersuchen, darüber steht dem Auslande kein Glauben, Meinen und Vermuthen zu. Aber ein Recht zu fordern hatte es — Frankreich in erster Reihe, — daß der Thatbestand sofort untersucht werde, daß alle an der Schlägerei Betheiligten vernommen und alle des Todtschlages Verdächtigen zur Haft gebracht werden, ohne Unterschied des Standes und Ranges. Dem preußischen Gerichtsverfahren wirft man vor, daß es diese Pflicht verabsäumt habe, die es, sagt man, nimmer verabsäumt hätte, wenn die Todtschlägerei zwischen Civilpersonen vorgefallen wäre. Man wirft ihm vor, daß es einen Monat verstreichen ließ, ohne es der Mühe werth gehalten zu haben, das Resultat seiner Untersuchungen zu veröffentlichen; man findet es geradezu unbegreiflich, daß es den Schuldigen, oder doch am meisten Verdächtigen nicht verhaftet hat, und man ist so frei, die Darstellung der „Nordd. Allg. Ztg." als eine geschraubte und unbefriedigende anzusehen. Das ist die Meinung hier zu Lande und auch in anderen Ländern. Nicht die Ehre des jungen Eulenburg, sondern des preußischen Justizverfahrens ist es, welche von den officiösen Blättern Preußens gerettet werden sollte, und das könnte nur dadurch geschehen, wenn sie nachweisen, daß die Gerichte den Fall genau so behandelt haben, als sie ihn behandelt hätten, wenn eine der Hauptpersonen nicht zufällig Graf und Soldat gewesen wäre."

Einer der talentvollsten Schüler des allen Landwirthen bekannten Amtsraths Rimpau, Dr. Blomeyer, der nach Absolvirung seiner Universitäts-Studien in verschiedenen Gegenden Deutschlands die praktische Landwirthschaft kennen gelernt und durch eine Reihe von Jahren im selbstständigen Wirkungskreise ausgeübt hat, wird in kurzem einem Rufe an die landwirthschaftliche Akademie Proskau folgen. Dieselbe kann sich Glück wünschen, zu den an ihr wirkenden gediegenen Lehrern in Dr. Blomeyer eine neue bewährte Kraft gewonnen zu haben.

Frankreich.

Paris, 17. Sept. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin haben die Absicht, heuer länger als in früheren Jahren in Biarritz zu verweilen. Sie würden nicht früher als in der ersten Hälfte Octobers nach Paris zurückkehren, in Folge dessen würde auch ihr Aufenthalt in Compiègne von kürzerer Dauer sein. — Herr Drouyn de Lhuys wird morgen (von Godesberg in Rheinpreußen) hier erwartet. — Der „Moniteur" bringt eine Notiz über die Waldbrände in Algier. Beachtenswerth ist, daß das amtliche Blatt, den seitherigen Nachrichten entgegen, die eifrige Mitwirkung der Eingebornen bei Bekämpfung des Feuers constatirt.

Schweiz.

Das Denkmal Arnolds v. Winkelried, eine herrliche Gruppe aus Carrarischem Marmor von Bildhauer Schlöth, ward vorletzten Sonntag (3. d.) zu Stans, unweit von dem Stammhause des Helden, enthüllt.

Spanien.

In dem prachtvollen Park des Palais Narros, welches die Königin von Spanien bewohnt, fließt ein Bach, über den eine kleine Brücke führt. Die Infantin Donna Maria Isabella fuhr in einem Nachen auf diesem Wasser spazieren, und als sie unter der kleinen Brücke durchkam, griff sie mit beiden Händen nach derselben, während das Fahrzeug unter ihren Füßen wegtrieb. Zum Glück war ein alter Thürsteher in der Nähe, welcher sofort ins Wasser sprang und das Königskind ins Trockene brachte. Der Lebensretter erhielt eine prachtvolle goldene Uhr mit Kette, im Werthe von 12.000 Realen. (Die spanische Hofetiquette scheint, diesem Vorfall nach zu schließen, nicht mehr in sonderlicher Blüthe zu stehen wenn die Prinzessin in der That ohne Begleitung gewesen wäre. Das ist so unglaubwürdig, daß man selbst eine wahre Erzählung bezweifeln müßte.)

Die „Epoca" erzählt, daß in einer ihrer Unterhaltungen der Prinz von Asturien den kaiserlichen Prinzen nach dem Grade fragte, den er in der französischen Armee einnehme. Ich bin Corporal, antwortete in seiner bescheidenen Weise der Sohn Napoleons III. Dann, erwiderte der spanische Prinz, sind Sie mir Gehorsam schuldig, denn ich bin Sergeant in der spanischen Armee. Der kaiserliche Prinz, sagt das spanische Blatt, antwortete nur mit einem feinen Lächeln, wie er dies häufig zu thun pflegt.

Italien.

In Turin werden am Jahrestage der September-Ereignisse Demonstrationen erwartet. Die „Gen.-C." theilt mit, daß an diesen Tagen eine solenne Trauerfeier in der Kirche Santa Christina auf dem San-Carlo Platze, welcher aus diesem Anlasse eigens schwarz um und um verhängt werden soll, ferner eine massenhafte Wallfahrt nach den verschiedenen Friedhöfen stattfinden soll; die Gewölbe und Kaufläden werden von früh bis Abends geschlossen bleiben, die Frauen in Trauerkleidern erscheinen und die Männer durchgehends wenigstens den Trauerflor am Hute tragen.

Man schreibt aus Rom an die „Gazzetta di Napoli", daß der berühmte Herr Louis Veuillot sich noch in der ewigen Stadt befindet, dieser Tage aber nach Brüssel abreisen wird, um die Oberleitung eines neuen Journals, „Le Catholique", zu übernehmen. Herr v. Merode ist einer der Hauptgönner des Unternehmens, für das er 300,000 Fr. zusammengebracht hat. Msgr. Dupanloup, Bischof von Orleans, soll 30,000, der bekannte franz. katholische Deputirte Keller 100,000 Fr. beigeschossen haben. Die Bureaux dieses Journals sollen die Centralstellen für Einsammlung des Peterpfennigs werden.

Wie „Il Sole" aus Neapel vom 14. d. berichtet, fiel an diesem Tage ein Pistolen-Duell zwischen Hrn. Asponi, Director des „Popolo d'Italia", und Herrn Fambri, Director der „Patria", vor. Es wurden 3 Kugeln gewechselt, aber keiner der beiden Herren beschädigt.

Rußland.

Aus Warschau, 15. September, wird der „G.C." geschrieben: Ueber den Unfall welcher den Grafen Berg getroffen, läßt sich folgendes Nähere mittheilen: Bei einem Cavallerie-Exercitium, den er am Freitag den 8. d. beiwohnte, prallte in Folge einer unrichtigen Schwenkung ein Uhlanenofficier heftig an den Grafen Berg und verursachte ihm eine nicht unbedeutende Contusion am Fuße. Da Graf Berg die Verletzung verheimlichte um dem betreffenden Officier keine Verlegenheit zuzuziehen, und erst mehrere Stunden nach dem Unfall zuließ, daß seine Wunde in Pflege genommen wurde, hatte sich inzwischen eine Blutsammlung gebildet, welche am 11. d. M. eine Operation nöthig machte. Eine Gefahr ist zwar durchaus nicht vorhanden, aber an einen Gebrauch des Fußes ist nach Erklärung der Aerzte in den nächsten Wochen nicht zu denken.

Amerika.

Aus Newyork, 6. d., wird geschrieben: Nach Berichten aus Washington wird die neue Anleihe nicht mehr nöthig sein. Die Regierung hat die Armee um weitere 50 Regimenter reducirt. Die Einkünfte an Steuern belaufen sich schon auf eine Million Dollars täglich. Die laufenden Ausgaben werden noch 200 Millionen jährlich fordern, so daß für den Ersparnißfonds 175 bis 180 Millionen verbleiben werden. Der Finanzminister beabsichtigt im nächsten Jahre die Auszahlung wieder in klingender Münze vorzunehmen. Das gesammte überflüssige Kriegsmaterial, Schiffe, Pferde, Maulesel u. s. w. werden fortwährend im Licitationswege verkauft.

In Paris eingetroffene Privatdepeschen aus Brasilien vom 13. August melden den Uebergang der Truppen von Paraguay über den Ibicuy und die Vereinigung des montevideo'schen Generals Flores mit dem brasilianischen Commandanten Cabanarro vor Uruguayana. Eine Schlacht steht bevor.

Zur Tagesgeschichte.

** [Die Dyce-Sombre'sche Verlassenschaft.] Ueber diese Angelegenheit, welche seit Jahren die Presse, namentlich die englische, beschäftigt, und welche auch sehr oft im englischen Parlamente besprochen, und vor den Tribunalen Englands verhandelt wurde, bringt die „A. Ztg." aus der Feder des Dr. Carl Barth Folgendes: Gegenstand der Verlassenschaft, beziehungsweise des gegenwärtigen Streites, ist das Recht auf die Landschaft (Pergumah) Badschapur Dscharsa, ungefähr 14 Meilen von Delhi im Distrikt Gurgaon gelegen, und zu den nordwestlichen Provinzen Indiens gehörend. Diese Pergumah war um das Jahr 1790 unter der Dynastie der Großmogule von Schah Allum, dem Beherrscher Delhis, auf Begum Sombre (Sumru), die Witwe Walter Reynarts (Sombre) aus Deutschland, als sogenanntes Altumgho-Dschagir (vererbliches und veräußerliches, unwiderrufliches Besitzthum) übertragen, vom Mahrattenfürsten Scindiah im Jahre 1795 ihr bestätigt, und dann von der Begum Sombre ihrem Adoptivsohn David Ochterlony Dyce Sombre am 17. April 1834 in der Art abgetreten worden, daß er die Landschaft sofort in Besitz nahm. Nach ihrem Tod (im Jahr 1836) verdrängte ihn die indobritische Regierung gleichwohl aus dem Besitz, woran sie um so weniger gehindert war, als David Ochterlony Dyce Sombre für geisteskrank erklärt und deswegen einer Kuratel unterworfen wurde. Dem Geheimen Rath in London als weiterer Berufungs-Instanz ist gegenwärtig die von J. Rose und Ann May Troup, dann von K. K. und Georgiana Solaroli, den Schwestern und Erbinen des im Jahre 1851 gleichfalls verstorbenen David Ochterlony Dyce Sombre, klagweise angeregte Frage unterbreitet: ob aus irgend einem rechtlichen Grund jene Landschaft (mit sehr beträchtlichen Einkünften) an die indische Regierung nach dem Tode der genannten Begum Sombre zurückfiel, oder noch zur Sombre'schen Verlassenschaft gehört. Der Fortgang der Sache hängt aber zur Zeit daran, daß noch ostindische Papiere fehlen, ohne deren Besitz die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht möglich erachtet wird. Bis jetzt ist die Frage vom Gerichtshof Zillah zu Delhi und vom Gerichtshof Sudder Dewaney zu Agra aus Gründen der Verjährung zum Nachtheil der Klägerinen entschieden. David Ochterlony Dyce Sombre war nach Angabe seiner Adoptivmutter der Sohn eines aus Schottland gebürtigen britischen Officiers, George Alexandre Dyce, und einer Juliana Reynards, von mütterlicher Seite daher mit Walter Reynard verwandt und zwar in der Art, daß seine Mutter die Tochter eines Louis Reynard, Sohn Walter Reynards, mit einer ostindischen Dame und einer Miß Lefevre war. Ueber die Abstammung Walter Reynards selbst enthalten die Londoner Acten eine weitere Angabe nicht, als daß er von Geburt ein Deutscher war, welcher auf militärische Abenteuer ausgegangen und dadurch nach Ostindien gekommen sei. Anderweitiges könnten nur die zu erwartenden ostindischen Papiere enthalten.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 21. September.

* Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht hatte gestern nach beendigtem Feldmanöver die Franz Josephs-Caserne besichtigt. Um 4 Uhr war Tafel, zu welcher Se. Excellenz der Herr Statthalter sammt Gefolge, die hohe Generalität, mehrere Herren Stabsofficiere, dann die Herren: Hofrath Ritter v. Merkl, Ministerialrath v. Rosenberg und Hofrath Dr. Kopff, der Oberstaatsanwalt Dr. Summer, der Universitätsrector Dr. Dunajewski und der Gutsbesitzer Reichs- und Landtagsabgeordneter Ritter v. Wężyk beigezogen wurden. — Um halb 9 Uhr Abends ist Se. kaiserliche Hoheit nach Tarnow abgereist, daselbst um 11 Uhr 40 Minuten eingetroffen und im „Hotel de Cracovie" abgestiegen.

α Für Se. kais. Hoheit den Herrn Erzherzog Albrecht, dessen Ankunft in Lemberg in nächster Woche erwartet wird, werden bereits, wie die „Gaz. nar." berichtet, Gemächer im Hause des Landesausschusses in der Breiten Gasse hergerichtet.

* In der vorgestrigen Nummer dieses Blattes hat sich in die Note über die Bedeutung des Grod-Archives ein unliebsamer, für den gebildeten Leser übrigens leicht erkennbarer Druckfehler eingeschlichen. Die Grenzacten des Archives reichen bis zum Jahre 1380 (nicht bis 1830).

* Am 8. d. Mts., Abends 7 Uhr, ist in der Scheuer des Grundwirthes Johann Gądek zu Targowisko, Bezirk Niepołomice, Krakauer Kreises, Feuer ausgebrochen, welches sowohl diese Scheuer, als auch jene des Nachbars Peter Chojnacki, beide mit den darin befindlichen Fruchtvorräthen verzehrte. Der Gesammtschaden beläuft sich auf 560 fl. ö. W. Das Feuer scheint angelegt gewesen zu sein.

α Die kürzlich ins Leben getretene Wiener Export- und Import-Gesellschaft hat der „Gaz. nar." zufolge in Lemberg mit einer angesehenen Finanzpersönlichkeit Verhältnisse angeknüpft, welche an der Spitze der Interessen dieses Vereins im Umkreis Galiziens treten soll und eine Art Commissionsbureau im großen Maßstab eröffnen wird. Nach dem „Hasło" soll eine Escomptbank in Lemberg errichtet werden; als deren Gründer wird Herr Dr. A. Morawski aus Tarnow genannt.

α Die „Gaz. nar." berichtet von einer Lynchjustiz. Der berüchtigte Dieb Lukas Pałka aus Zabojek, Tarnopoler Kr., der wegen Diebstahl mehrmals bestraft worden, wurde Nachts auf den 7. d. in flagranti ergriffen und von der erbitterten ländlichen Bevölkerung erschlagen.

α Der unbefugt im Ausland sich aufhaltende Major Rabner aus Dobromil wird von der Sanoker k. k. Kreisbehörde zur Rückkehr in die Heimat aufgefordert.

* Im Bezirke Krosno begossen sich, wie die „Lemb. Ztg." meldet, auf einem Felde während des Getreideschnittes die Arbeiter und Arbeiterinen scherzweise wechselseitig mit Wasser. Ein Mädchen, das sich dem sie festhaltenden Aufseher entwinden wollte, verletzte ihn dabei zufällig mit der Sichel am Ellenbogengelenke; der Verwundete starb, bevor noch ärztliche Hilfe kam an Verblutung.

* Die galizische Carl Ludwig-Bahn hat in der ersten Hälfte des September 181.040 fl. gegen 174.520 fl. in derselben Periode des Vorjahres, also in diesem Jahre 6520 fl. mehr eingenommen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Der heutige Wochenausweis der österr. Nationalbank zeigt seit dem 13. d. eine Vermehrung des Notenumlaufes von 1.274,670 fl. Das Escompte von 1.108,513 fl., der schwebenden Forderung aus dem Hypothekar-Anweisungengeschäft von 1.104,200 fl. und der eingelösten Coupons von Grundentlastungsobligationen von 17,085 fl., dagegen eine Abnahme der Darlehen um 521,000 und der eingelösten Pfandbriefe um 12,000 fl. Die übrigen Positionen blieben sämmtlich unverändert.

— (Egerer Eisenbahn). Dieser Tage fand die technisch-polizeiliche Prüfung der österreichischen Strecke der neuen Hof-Egerer Bahn, sowie die Untersuchung des baulichen Zustandes der baierischen Strecke behufs Sicherstellung der Betriebsfähigkeit statt. Das Ergebniß war für die Strecke Hof-Franzensbad ein sehr günstiges. Die kurze Strecke Franzensbad-Eger (bekanntlich von sächsischer Seite im Bau) ist dagegen noch bedeutend zurück. Die Eröffnung der Strecke Hof-Franzensbad kann somit schon im nächsten Monate erwartet werden, während die Linien Franzensbad-Eger, Mitterteich-Eger (baierische Ostbahn) und Herlaßgrün-Eger (sächsische Staatsbahn) noch einige Zeit zu ihrer Vollendung brauchen werden.

— (Anglo-Austrian-Bank). Hinsichtlich des Börsenverkehrs in anglo-österreichischen Actien wird mittelst Kundmachung intimirt, daß, nachdem eine Abschlagszahlung von dritthalb Percent geleistet worden, die fünfpercentigen Zinsen ab 1. Juli zu berechnen kommen.

— Schlesische Gebirgsbahn.) Die Eröffnung des Betriebs auf den Bahnstrecken von Görlitz, respective Kohlfurt, über Lauban nach Reibnitz (Warmbrunn) wird am 20. d. M. stattfinden.

— [Bodensee-Gürtelbahn.] Der Staatsvertrag über die für den Verkehr der südwestlichen Kronländer Oesterreichs so wichtige Bodensee-Gürtelbahn, mit dessen Negociation, wie wir bereits früher meldeten, von Seite der kais. Regierung der Herr Ministerialrath im k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft Dr. Maly Ritter v. Bevanovich betraut gewesen, enthält, der „Austria" zufolge folgende Hauptpuncte: Es soll eine Bahn von Lindau nach Bregenz und von da nach St. Margarethen zur Verbindung mit den „Vereinigten Schweizer Bahnen" hergestellt werden, sowie eine Bahn von Feldkirch nach Rütli gleichfalls zum Anschluß an das schweizerische Bahnnetz. Der Bau der auf baierisches Gebiet fallenden Strecke wird von der königl. baierischen Staatsregierung übernommen werden. Der Bau der Bahnabtheilung auf schweizerischem Gebiete ist von der Regierung des Cantons St. Gallen und beziehungsweise von der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft den Herren P. Talabot, Ed. Hentsch und Ed. Blount übertragen werden. Die österr. Regierung beabsichtigt den Bau der Bahnstrecke auf ihrem Gebiete dem nämlichen Consortium zu übertragen. Der Bau soll längstens binnen drei Jahren vom Tage der Ratification des Vertrages und rücksichtlich der Concessionsertheilung für die österreichische Bahnstrecke vollendet sein. Der Betrieb soll einer einzigen Verwaltung für alle vorgenannten Bahnstrecken übertragen werden.

Breslau, 20. September. Private Notirungen. Preis für einen preußischen Scheffel, d. i. über 14 Garnez, in preußischen Silbergroschen = 5 kr. ö. W. außer Agio: Weißer Weizen 58—72, gelber 56—70. Roggen 50—54. Gerste 35—42. Hafer 23—28, Erbsen 54—66. — Raps (per 150 Pfund Brutto) 258—283. Winterrübsen (per 150 Pfd. Brutto) 248—268. — Sommerrübsen (per 150 Pfund Brutto) 210—230.

Berlin, 19. Septbr. Böhmische Westbahn 74⅞. — Galizische 90½. — Staatsb. 110½. — Freiwill. Anlehen 100. — 5% Met. 63. — Nat.-Anl. 67. — Credit-Lose 75¼. — 1860er-Lose 81¼. — 1864er Lose 48⅞. — 1864er Silber-Anl. 71⅞. — Credit-Actien 81¼ — Wien 92.

Frankfurt, 19. Septbr. 5perc. Metall. —. — Anlehen vom Jahre 1859 73¾. — Wien 108.37. — Bankactien 843. — 1854er Lose 74. — Nat.-Anlehen 65¼. — Credit-Actien 188½. — 1860er Lose 81⅝. — 1864er Lose 85⅞. — Staatsbahn 191. — 1864er Silber-Anl. 72¼. — American. 71¼.

Hamburg, 19. Septbr. Nat.-Anl. 66¼. — Credit-Actien 79⅞. — 1860er Lose 81⅝. — American. 64½. — Wien 80.50.

Paris, 19. Septbr. Schlußcourse: 3percent. Rente 68.67 — 4½perc. Rente 96.50. — Staatsbahn 411. — Credit-Mobilier 828 — Lombard 458. — Oester. 1860er Lose ——. — Piemont. Rente 66.50. — Consols 89⅞.

Wien, 20. September, Abends. [Czas.] Nordbahn 1652. — Credit-Actien 174 —. — 1860er Lose 87.10. — 1864er Lose 77.65.

Paris, 20. Septbr. 3% Rente 68.60.

Lemberg, 19. Septbr. Hollander Ducaten 5.08 Geld, 5.12 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.10 Geld, 5.14½ W. — Russischer halber Imperial 8.83 G., 8.97 W. — Ruß. Silber-Rubel ein Stück 1.68 G., 1.70 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.42½ G., 1.44 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.60 G., 1.62 W. — Gal. Pfandbriefe in östr. W. ohne Coup. 67.95 G., 68.48 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 71.50 G., 71.83 W. — Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 70.83 G., 71.36 W. — National-Anlehen ohne Coup. 71.88 G. 72.69 W. — Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 193.25 G. 195.25 W.

Krakauer Cours am 20. Sept. Altes polnisches Silber für fl. 100 fl. p. 110 verl., 107 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 118 verl. 115 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. pol. 87 verlangt, 85 bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 470 verl., 462 bez — Russische Silberrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 144 verl., 141 bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. ö. W. 162 verl., 160 bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 93½ verl., 92½ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 108 verl., 107 bez. — Vollw. österr. Rand-Dukaten fl. 5.18 verl. 5.08 bez. — Napoleondors fl. 8.75 verl., fl. 8.60 bez. — Russische Imperials fl. 8.90 verl., fl. 8.75 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in ö. W. 69.— verl. 68.— bez. — Gal. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in C.-Mze. fl. 72.50 verl., 71.50 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 73 verl., 72 bez. — Actien der Carl Ludwig-Bahn, ohne Coupons fl. östr. Währ. 196.— verl., 193.— bez.

α **Krakau,** 19. September. Die Getreidezufuhr zur Gränze in Baran war sehr gering und ist eine größere selbst nach der Aussaat nicht zu hoffen, weil im Innern des Landes guter Weizen zu 31—34 fl. p. der Korez gezahlt wird, Roggen dagegen 25—26.20 fl. poln., theils für die Ortsmühlen, größtentheils aber zu den Vorrathskammern nach Wolbrom, von wo er zur Eisenbahn geführt und über Sosnowice nach dem Königreich Preußen exportirt wird. Die Ermäßigung, die von der preußischen Regierung im Getreidehandel dem Königreich Polen gewährt worden, wendet ab und wird mit der Zeit uns das polnische Getreide von den Gränzen Krakaus völlig abwenden, wenn wir bei unserer Regierung nicht die Aufhebung oder mindestens eine bedeutende Ermäßigung des Zolls erbitten, der bisher die Getreidezufuhr so erschwert. In Krakau zahlte man heute für 1 Korez ein wenig ausgewachsenen Weizen (der in kleinen Partien eingeführt war) 24—33 fl. p. guter Qualität 35—36 fl. p. nach dem Gewicht 172 Pfd. W. G.; für Roggen 24—25 fl. poln. verlangt; doch Verkauf flau. Auch ein wenig Getreide aus Polen transito nach Preußen wurde verkauft. Auch wurde an 1500 Zentner mit der Eisenbahn über Gänserndorf aus Ungarn eingeführter Weizen à 8—8.20 fl. ö. W. für 2 Centner Zollgewicht verkauft; ferner gegen 500 Korez aus Ungarn über Kaschau und Bochnia eingeführter ungarischer Roggen à 5.70—5.80 fl. ö. W. für 16 Pfd. W. G. Galizischer rother Weizen an 700 Korez verk. je nach der Güte à 6.50—7 fl. ö. W. und galizischer Roggen zu 5.25—5.40; Gerste 3.75—4.50, Hafer 2.30—2.50 gezahlt.

Neueste Nachrichten.

Kiel, 19. Sept. Das „Schl.-Holst. Verordnungsblatt" enthält das Formular des Beamtengelöbnisses. Dasselbe lautet: „Ich gelobe hiermit an Eidesstatt, daß ich die Befehle des mir vom kaiserlich königlichen Herrn Statthalter für das Herzogthum Holstein anvertrauten Amtes treu und redlich erfüllen will."

Altona, 20. September. Ein Tagesbefehl des Feldmarschall-Lieutenant Frhrn. v. Gablenz an die österreichischen Truppen in Holstein sagt im Wesentlichen: „Die Voraussagung meines Abschiedsgrusses hat sich rascher, als wir alle glaubten, erfüllt. Die früheren Verhältnisse führten uns auseinander, die gegenwärtigen bringen uns zusammen. Unter den Segnungen des Friedens wird es unsere gemeinschaftliche Aufgabe sein, diejenigen Soldatentugenden zur Geltung zu bringen, die der Friede erheischt. Einträchtiges Zusammenleben mit der Bevölkerung des befreundeten Landes, Kameradschaft mit den alliirten preußischen Truppen, mit denen vereint Ihr für dieselbe Sache siegreich gefochten, das entspricht den Intentionen des Kaisers und daß dieselben strengstens befolgt werden, erwarte ich von Euch ganz besonders."

New-York, 9. September. (Abends per „North American"). Gouverneur Slocum hat das Verbot wegen Bildung einer Miliz im Staate Mississippi zurückgenommen.

Die Militärbehörden haben den Bürgern in Georgia die Ablieferung ihrer Waffen anbefohlen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Amtsblatt.

Nr. 15.314. **Concurs-Kundmachung.** (923. 1-3)

Bei dem k. k. Hauptzollamte zu Szczakowa ist die Einnehmersstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 840 fl., der Genuß einer freien Wohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes und die Verpflichtung zur Leistung der Dienstcaution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen 4 Wochen bei dem k. k. Gränz-Inspector zu Krakau einzubringen.

Krakau, am 16. September 1865.

Z. 9828. **Edict.** (925. 1-3)

Vom Krakauer k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Namens des Rzeszower Armenspitals der unbekannte Inhaber der in Verlust gerathenen Empfangsbestätigung der Krakauer k. k. Landes-Hauptcasse vom 14. Juni 1858 Z. 411 über die Pachtcaution des Pächters der Rzeszower Armenspitalsgründe Johann Rożański von 52 fl. 18 kr. C. M. oder 54 fl. 91½ kr. ö. W. mittelst Edictes aufgefordert, binnen Einem Jahre diese Empfangsbestätigung beizubringen und seine Ansprüche darauf geltend zu machen, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines diese abschriftliche Empfangsbestätigung für rechtsunwirksam, null und nichtig erklärt werden würde.

Krakau, am 14. September 1865.

L. 14714. **Edykt.** (912. 3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do publicznéj wiadomości, iż na żądanie p. Juliana Chmieleckiego z dnia 30 lipca 1865 l. 14714 na zaspokojenie należącéj się od p. Leibla Leimana, p. Dawida Gronera dwojga imion Leimana, tudzież od masy leżącéj Bruchy Leiman, p. Julianowi Chmielewskiemu wyrokiem c. k. Sądu wyższego krajowego w Krakowie z dnia 8 czerwca 1864 do l. 5403 przyznanéj sumy 9000 złp. w nowéj walucie austryackiéj licząc za 100 złr. srebrnemi cwancygierami 105 złr. w banknotach, wraz z procentami po pięć od sta od 28 listopada 1858 r. bieżącemi w takiéj saméj monecie i karą konwencyonalną w ilości 450 złp. czyli 112 złr. 50 kr. w. austr. niemniéj z kosztami w ilości 11 złr. 46 kr. już przyznanemi, oraz i dalszemi kosztami egzekucyi w umiarkowanéj sumie 57 złr. 11 kr. w. a. teraz przysądzonemi, zezwala na egzekucyjną sprzedaż części domu nr. 80 lit. a. gm. X daw./209 dz. VIII now. w Krakowie położonego na rzecz Marka i Bruchy Leimanów w ks. głów. gm. X, vol. nov. 2, pag. 526, n. 3 haer. zahipotekowanego, tudzież realności pod l. 212 gm. X, 135 dz. VIII w Krakowie położonéj na imię Marka Leimana w ks. gł. gm. X, vol. nov. 7, pag. 714, n. 1 haer. intabulowanéj, w dwóch terminach, a mianowicie na dniu 20 października 1865 i na dniu 25 listopada 1865 o godzinie 10 zrana w tutejszym sądowym gmachu odbyć się mającą, w których terminach sprzedaż tylko za cenę szacunkową, lub wyżéj téj ceny nastąpić może.

Za cenę wywołania części domu pod nr. 80 lit. a. gm. X daw./209 dz. VIII now. jest suma 673 złr. 57 kr. w. a., zaś realności pod nr. 212 gm. X daw./135 dz. VIII now. suma 1660 złr. 25 kr. w. a. ustanowioną.

Chęć kupienia mający złoży jako wadyum przy licytacyi części domu l. 80 gm. X 67 złr. w. a., zaś przy licytacyi realności nr. 212 gm. X/135 dz. VIII 166 złr. w. a. do rąk komisyi sądowéj w gotówce lub w obligacyach państwa, albo w listach zastawnych kredytowego towarzystwa galicyjskiego wraz z kuponami, a to podług ostatniego kursu, jaki w gazecie Krakowskiéj pod rubryką »pieniądze« notowany będzie.

Inne warunki licytacyi, jakoteż akt oszacowania powyższych realności wolno kupującym przejrzeć lub podnieść w odpisie w registraturze Sądu krajowego w Krakowie.

W razie, gdyby sprzedaż na dwóch terminach nie nastąpiła, natenczas ustanawia się termin sądowy na dzień 25 listopada 1865, o godzinie 4 po południu celem ustanowienia lżejszych warunków licytacyi, na którym to terminie wierzyciele hipoteczni pod tą surowością stanąć mają, że niestawający do większości stawających wierzycieli policzony będzie.

O téj licytacyi będą zawiadomieni wierzyciele hipoteczni Daniel Himmelblau, Izak Brenner, Mortko Szwerbinger, jako z miejsca pobytu niewiadomi, również i wierzyciele hipoteczni, którzyby po dniu 28 lipca 1865 do hipoteki weszli, lub którymby uchwała niniejsza z jakiéjkolwiek przyczyny przed terminem licytacyi doręczoną być nie mogła, do rąk prawem ustanowionego kuratora p. adw. Dra. Rydzowskiego z podstawieniem za substytuta p. adw. Dra. Koreckiego.

Kraków, dnia 22 sierpnia 1865.

L. 11906. **Edykt.** (914. 3)

C. k. Sąd delegowany miejski Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Władysława Romera, że przeciw niemu Antoni Sapalski o zapłacenie 105 złr. w. a. w dniu 17 sierpnia 1865, do l. 11906 wniósł pozew, w załatwieniu tegoż pozwu wyznaczonym został termin do sumaryczněj rozprawy na dzień 10 listopada 1865 o godzinie 10 przed południem.

Gdy miejsce pobytu pozwanego nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd delegowany miejski w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego adwokata p. Dra. Koreckiego kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w wyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi deleg. miejskiemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 9 września 1865.

L. 14651. **Edykt.** (922. 1-3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie niniejszém wiadomém czyni, że na żądanie domu handlowego Witz Hartmann & Comp. w drodze egzekucyi wyroku c. k. Sądu krajowego z dnia 28 czerwca 1864 l. 10129 i c. k. Sądu wyższego z dnia 30 grudnia 1864 l. 15702 przedsięwziętą będzie celem zaspokojenia należytości domu handlowego Witz Hartmann & Comp. przeciw p. Janowi Golińskiemu wygranéj, mianowicie celem zaspokojenia sumy 214 tal. 24 gr. 5 fen. z procentem po 6% do dnia 12 listopada 1862 w ilości 55 tal. 5 gr. 5 fen. obliczonym i procentem po 6% od dnia 12 listopada 1862 aż do dnia rzeczywistéj zapłaty bieżącym, tudzież na zaspokojenie kosztów w ilości 29 złr. 1 kr., 3 złr. 36 kr., 13 złr. 4 kr., 11 złr. 8 kr., 7 złr. 23 kr., 12 złr. 43 kr., 5 złr. 88 kr., w. a. publiczna sprzedaż połowy z jednéj połowy realności pod l. 14 dz. VII. (dawniéj 20 gm. VI) w Krakowie położonéj, wedle poz. ks. gł. gm. VI v. n. 1 p. 577, n. 8 haer. na imię p. Jana Golińskiego zaintabulowanéj i czterech piątych części z drugiéj połowy téj realności według ks. gł. gm. VI, v. n. 1 p. 577 n. 10 i 12 haer. na imię p. Jana Golińskiego zapisanych, a to w trzech terminach t. j. dnia 27 października, 23 listopada i 15 grudnia 1865 r., każdą razą o godzinie 10 przed południem w c. k. Sądzie krajowym w Krakowie pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania połowy z jednéj połowy i czterech piątych części z drugiéj połowy téj realności stanowi się suma 10.083 złr. w. a. Sprzedaż przy pierwszych dwóch terminach tylko za cenę szacunkową, lub wyżéj takowéj, przy trzecim i niżéj takowéj, jednak tylko za taką sumę nastąpi, która na zaspokojenie zahipotekowanych wierzytelności wystarczy.
2. Chęć kupienia mający złoży jako wadyum przy licytacyi 1010 złr w. a. do rąk komisyi sądowéj w gotówce lub w obligacyach państwa, albo w listach zastawnych kredytowego Towarzystwa galicyjskiego wraz z kuponami, a to podług ostatniego kursu, jaki w gazecie Krakowskiéj »Czas« pod rubryką »pieniądz« notowany będzie.
3. Gdyby ta realność na oznaczonych trzech terminach sprzedaną nie była, wyznacza się termin na dzień 15 grudnia 1865 o godzinie 12 zrana celem postanowienia lżejszych warunków, na którym to terminie dłużnik i wierzyciele hipoteczni stawić się mają, a nieobecni jako do zdania większości obecnych przystępujący, poczytani będą.

Reszta warunków może być przejrzaną w c. k. registraturze sądowéj.

O tém zawiadamia się obydwie strony, współwłaścicieli, tudzież wierzycieli hipotecznych z osoby i miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, niewiadomych zaś, jako to Löbla Goldgarta i Wincentego Golińskiego, lub tych, którzyby po dniu 25 kwietnia 1865 do hipoteki weszli, lub którymby rezolucya ta z jakiegokolwiek powodu doręczoną nie została, na ręce ustanowionego kuratora p. adwokata Dra. Koreckiego, któremu się zastępcę w osobie p. adwokata Dra. Witskiego dodaje.

Kraków dnia 29 sierpnia 1865.

N. 3221. **Edykt.** (913. 3)

C. k. Sąd powiatowy w Podgórzu wiadomo czyni, iż Franciszek Kotarba ze Świątnik, urlopnik od 2 pułku artyleryi arcyksięcia Ludwika, uchwałą c. k. Sądu krajowego w Krakowie z dnia 4 września 1865, do l. 15528 za marnotrawcę uznany i wskutek tegoż ze strony tutejszego c. k. Sądu powiatowego Wojciech Kotarba, wójt gminy Świątniki kuratorem dla niego ustanowiony został.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Podgórze, dnia 10 września 1865.

N. 9466. **Kundmachung.** (919. 1-3)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 19. August l. J. Z. 9018/2140 ist vom 1. Theile des Postcursbuches eine neue Ausgabe soeben erschienen. Demselben ist auch eine Eisenbahn- und Postroutenkarte der österreichischen Monarchie beigegeben.

Der Ankaufspreis dieses Theiles sammt Karte wurde für Behörden und Aemter mit 35 kr., für Private mit 40 kr. ö. W. pr. Exemplar festgesetzt.

Den Verschleiß besorgt die k. k. Post-Direction und die k. k. Postämter.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 13. September 1865.

L. 1729. **Edykt.** (920. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu uwiadamia niniejszym edyktem: że w depozycie tutejszo-sądowym znajdują się następujące rzeczy:

a) dwa pierścionki złote pojedynczéj roboty, jeden z czerwonym drugi z białym kamieniem,
b) medalionik mały złoty,
c) pulares czarny lakierowany z przepaską elastyczną i kilkoma przedziałami.

Ponieważ właściciel tych rzeczy niewiadomym jest, wzywa się takowego, ażeby się w ciągu roku od dnia 3 zamieszczenia niniejszego edyktu w gazecie rządowéj Krakowskiéj do tutejszego Sądu zgłosił i prawo swoje do powyższych rzeczy udowodnił, gdyż w przeciwnym razie będą takowe sprzedane, a cena kupna w Sądzie karnym tutejszym złożoną.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy Sącz, 24 czerwca 1865.

Z. 5160. **Edict.** (918. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszow wird bekannt gegeben, es habe Schyja Steier aus Mielec wider Wacław Toczyski eine Klage wegen Zahlung einer Wechselforderung von 750 fl. ö. W. s. N. G. am 11. August 1865 Z. 5160 überreicht.

Nachdem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wurde demselben als Curator der Advocat Dr. Zbyszewski und als Substitut desselben der Adv. Dr. Lewicki bestellt, und dem Curator die Klage sammt dem gleichzeitig erlassenen Zahlungsauftrage zugestellt.

Hievon wird Wacław Toczyski mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, entweder selbst, oder durch den Curator, oder einen anderen von ihm gewählten Rechtsfreund das Nöthige zu seiner Vertheidigung zu veranlassen, und das Gericht von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte zu verständigen.

Rzeszow, am 17. August 1865.

L. 5225. **Edykt.** (902. 3)

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu podaje do wiadomości, że fabryka żelaza z Nowéj Lubowni podała pod dniem 18 sierpnia 1865 za l. 5225 przeciw Judzie Schiffowi pozew z prośbą o nakaz zapłaty sumy 270 złr. w. a. z przyn. z wekslu z dnia 20 września 1863 pochodzącéj, wskutek czego tenże Sąd wydał nakaz zapłaty, ażeby unikając egzekucyi prawem wekslowém postanowionéj, należącą się do tego wekslu sumę 270 złr. wraz z odsetkami po 6% od dnia 24 stycznia 1864 liczyć się mającemi, tudzież kosztami sądowemi w ilości 12 złr. 11 kr. w. a. przyznanemi fabryce żelaza w Nowéj Lubowni, jako wierzycielowi wekslowemu w przeciągu 3 dni zapłacił.

Ponieważ teraźniejszy pobyt pozwanego jest niewiadomy, przeto c. k. Sąd obwodowy ustanawia dla niego na jego koszt i niebespieczeństwo kuratorem p. adw. Zajkowskiego z zastępstwem p. adw. Bersona i doręcza temuż wspomniany nakaz zapłaty, polecając mu obronę tegóż kuranda według ustawy wekslowéj

Niniejszym edyktem wzywa się tedy pozwanego, aby w przeciągu trzech dni albo sam, albo przez ustanowionego kuratora lub innego upoważnionego zastępcę, któremu dotyczące środki dowodu ma wręczyć, przeciw temu nakazowi zapłaty zarzuty podał i w ogóle wszystkich środków użył, jakie według ust. weksl. na swoją obronę mieć może, gdyż inaczéj sam sobie złe skutki przypisze.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy Sącz, 21 sierpnia 1865.

L. 13886. **Obwieszczenie.** (921. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Hersch Majerhof przeciw p. Malwiny bar. Lewartowskiéj względem zapłacenia sumy wekslowéj 500 złr. w. a. z przyn. pod praes. 23 sierpnia 1865 do l. 12869 skargę wniósł i o pomoc sądową prosił, wskutek czego dnia 24 sierpnia 1865 do l. 12869 nakaz zapłaty wydany został.

Ponieważ pobyt zapozwanéj obecnie nie jest wiadomy, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanéj tutejszego adwokata Dra. Kaczkowskiego, z zastępstwem adw. Dra. Jarockiego na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanéj, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sama osobiście stawiła, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzieliła, lub też innego obrońcę obrała i tutejszemu Sądowi oznajmiła, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyła, inaczéj z jéj opóźnienia wynikające skutki sama sobie przypisaćby musiała.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 14 września 1865.

N. 8962. **Kundmachung.** (924. 1)

Am 10. October l. J. wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Bochnia eine Licitation wegen Verpachtung der Verzehrungs-Steuer von der Fleischausschrotung im Pachtbezirke Bochnia abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 6655 fl.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Bochnia, am 13. September 1865.

N. 8082. **Concurs.** (927. 1-3)

Postexpedientenstelle bei der neu zu errichtenden Postexpedition in Bobowa gegen Vertrag und Caution pr. 200 fl. zu besetzen.

Dieselbe hat sich mit der postämtlichen Behandlung von Briefen und Werthsendungen zu befassen und ihre Postverbindung mittelst der bestehenden Postbotenfahrten Grybów Ciężkowice zu erhalten.

Bezüge des Postexpedienten: Einhundert dreißig Gulden Bestallung, und Zwanzig Gulden Amtspauschale jährlich.

Gesuche sind binnen drei Wochen unter documentirter Nachweisung des Alters, der bisherigen Beschäftigung, Vermögensverhältnisse und der Vertrauungswürdigkeit, und zwar wenn die Bewerber bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber im Wege der zuständigen politischen Behörde bei der Postdirection Lemberg einzubringen.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 15. September 1865.

Wiener Börse-Bericht

vom 19. September.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	61.80	62.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
mit Zinsen vom Jänner — Juli	72.20	72.30
vom April — October	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.50	67.60
dtto „ 4½% für 100 fl.	58.—	58.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	141 —	142 —
„ 1854 für 100 fl.	81.50	81.75
„ 1860 für 100 fl.	93.80	94.—
Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl.	78.30	78.40
„ „ „ „ zu 50 fl.	—.—	—.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18.—	18.25
B. Der Kronländer.		
Grundentlastungs-Obligationen		
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	82.—	83.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	81.50	82.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	85.50	86.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.50	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	70.25	71.25
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—
von Croatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	70.25	71 —
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	67.—	67.75
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	68.25	68.75
Actien (pr. St.)		
der Nationalbank	777.—	778.—
der Credit-Anstalt zu 200 fl. östr. W.	174.50	174.70
der Niederöst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	585.—	587.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1656.	1658.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. C.M. oder 500 Fr.	178.40	178.60
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	198.—	200.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. C.M.	130.50	131.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. C.M.	194.—	194.25
der Lemberg-Czernowitzer Eisenb.-Ges. zu 200 fl. ö. W. in Silber (20 Pf. St.) mit 35% Einz.	80.—	81.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	161.—	161.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. C.M.	117.50	118.—
der Theisb. zu 200 fl. C.M. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. C.M.	468.—	469.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. C.M.	220.—	222.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	380.—	382.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C.M.	370.—	375.—
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf C.-M. 10jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.10	93.30
auf österr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.70	88.90
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	67.50	68.—
Lose		
der Credit-Anstalt zu 100 fl. östr. W.	121.50	121.75
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. C.M.	79.50	80.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.M.	108.—	109.—
„ „ „ zu 50 fl. C.M.	48.50	49.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	22.—	23.—
Esterhazy zu 40 fl. C.Mze	75.—	77.—
Salm zu 40 fl. „	26.50	27.50
Palffy zu 40 fl. „	22.—	23.—
Clary zu 40 fl. „	22.50	23.50
St. Genois zu 40 fl. „	22.50	23.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	16.—	17.—
Waldstein zu 20 fl. „	16.—	17.—
Keglevich zu 10 fl. „	12.25	12.75
K. k. Hofspitalfond zu 10 fl. österr. Währ.	12.—	12.50

Wechsel. 3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	90.90	91.—
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3½%	91.—	91.15
Hamburg, für 100 M. B. 4%	81.—	81.—
London, für 10 Pf. Sterl. 4%	108.90	109 —
Paris, für 100 Francs 3%	43.25	43.25

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours fl.	kr.	fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	—	—	—	—	5	13	5	14
„ vollw. Dukaten	—	—	—	—	5	13	5	14
Krone	—	—	—	—	—	—	—	—
20 Francstücke	—	—	—	—	8	68	8	69
Russische Imperiale	—	—	—	—	8	94	8	97
Silber	—	—	—	—	107	65	107	85

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 10. September 1865 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 U. 10 M. Früh, 3 U. 30 M. Nachm.; — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 30 Minuten Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 21 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 11 Min. Früh, 2 Uhr 51 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 15 Min. Abends. —

Lemberg von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf ''' Paris. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tage von	bis
20	2	331''' 64	13°4	61	Nord-West schwach	trüb		+9°8	+14°0
	10	31 94	9,4	85	West „	heiter			
21	6	32 16	4,9	98	„ „	nebelig	Nebel		

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**